

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 23. Januar 2013

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 8 Abs. 6 und 70 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) vom 11. Mai 2005 (GVBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2012 (GVBl. II, Nr. 42) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) sowie der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 21. März 2012 (AmBek. UP 5/2012 S. 163) am 23. Januar 2013 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfristen
- § 5 Rangliste
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Potsdam.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Politikwissenschaft zuständig.

(2) Über alle Auslegungsfragen dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Vorbereitung von Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses, kann der Prüfungsausschuss Tätigkeiten, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/-innen übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Politikwissenschaft gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang, wenn dieser Studiengang
 - eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern umfasst,
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst und
 - im Rahmen dieses Studiengangs insgesamt 30 LP in drei der folgenden Kernbereiche der Politikwissenschaft erworben wurden (Politische Theorie, Politisches System Deutschlands, Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Politik bzw. Verwaltung und Public Policy) sowie insgesamt 12 LP in Statistik/Methoden der empirischen Sozialforschung und Methoden des politikwissenschaftlichen Arbeitens erworben wurden. Entsteht der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen.
- b) ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen den im Ausland erworbenen und den hiesigen Qualifikationen besteht,
- c) englische Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkompetenzen werden durch die Vorlage entsprechender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen. Dafür gelten folgende Zertifikate bzw. Zeugnisse als Nachweis der Stufe C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen:
 - UNICert III,
 - TOEFL Internet-Based Test mind. 90 Punkte,
 - Cambridge certificate of Advanced English mit mindestens der Note B,
 - IELTS mit mindestens 6,5 Punkten in jedem Bereich,
 - Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule.

Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. März 2013.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfristen

(1) Bewerbungen sind sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist letzter Bewerbungszeitpunkt nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni und für das Sommersemester der 1. Dezember.

§ 5 Rangliste

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt die Aufstellung einer Rangliste nach Abs. 2.

(2) Die Rangliste der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen wird die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung mit folgender Punktzahl berücksichtigt:

Note ‚sehr gut‘ = 1,0	30 Punkte
Note 1,1	29 Punkte
Note 1,2	28 Punkte
.	
.	
Note 3,9	1 Punkt
Note 4,0	0 Punkte

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.